

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Falle einer Betriebseinstellung werden die Windenergieanlagen fachgerecht demontiert und einer geordneten Wiederverwertung zugeführt. Der Rückbau wird im Rahmen der Genehmigung durch entsprechende Rückbaubürgschaften bereits mit Beginn des Betriebes sichergestellt. Nach dem Rückbau (einschließlich Fundament und wassergebundenen Wege und Kranstellflächen) wird der Boden wieder rekultiviert. Es verbleiben keine nachteiligen Umwelt- oder sonstige Auswirkungen.